

16. Mai 2001

Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13c und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG
[Aufgehoben durch Kantonaes Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Art. 1

Regionale Kulturkonferenz Thun

¹ Die regionale Kulturkonferenz Thun (RKK Thun) besteht aus

- a der Einwohnergemeinde Thun und den in dieser Verordnung bezeichneten beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden als Finanzierungsträgern,
- b den in dieser Verordnung bezeichneten Kulturinstituten.

² Der Kanton wirkt in der RKK Thun als Finanzierungsträger mit.

Art. 2

Zentrumsgemeinde

Die Einwohnergemeinde Thun gilt als Zentrumsgemeinde im Sinne von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe a KFG *[Aufgehoben durch Kantonaes Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11]*.

Art. 3

Organisation und Mitgliedschaft

¹ Die RKK Thun beschliesst selbständig über die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmässig scheinende Organisation.

² Die Finanzierungsträger und die Kulturinstitute gemäss Artikel 1 Absatz 1 sind verpflichtet, der beschlossenen Organisation als Mitglieder beizutreten und die für deren Betrieb erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die RKK Thun nimmt für die Region Thun die Aufgaben wahr, die ihr durch das KFG zugewiesen sind, insbesondere die Ausarbeitung der Subventionsverträge gemäss Artikel 13d KFG *[Aufgehoben durch Kantonaes Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11]*.

² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und -pflege in der Region Thun übernehmen.

2. Kulturinstitute und ihre Finanzierungsträger

Art. 5

Bedeutende Kulturinstitute

In der Region Thun werden nach den Bestimmungen der Artikel 13b bis 13f KFG *[Aufgehoben durch Kantonaes Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11]* finanziert

- a das Kunstmuseum Thun (Regiebetrieb der Stadt Thun),
- b die Regionalbibliothek Thun (Regiebetrieb der Stadt Thun),

- c die Kunstgesellschaft Thun,
- d die Stiftung Schlossmuseum Thun,
- e die Allgemeine Orchestergesellschaft Thun.

Art. 6

Finanzierungsträger

¹ Verantwortliche Finanzierungsträger der in Artikel 5 genannten Kulturinstitute sind der Kanton, die Einwohnergemeinde Thun und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

² Die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger an der Finanzierung der Kulturinstitute sind in den Subventionsverträgen zu regeln.

3. Beitragspflichtige umliegende Gemeinden

Art. 7

Agglomerationsgemeinden

¹ Beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind die nach der Volkszählung 1990 vom Bundesamt für Statistik ermittelten Gemeinden der Agglomeration Thun.

² Agglomerationsgemeinden im Sinne von Absatz 1 sind Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen am Thunersee, Seftigen, Spiez, Steffisburg, Thierachern, Uetendorf und Uttigen.

Art. 8 *[Fassung vom 1. 11. 2006]*

Weitere Gemeinden

Weitere beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind Aeschi bei Spiez, Amsoldingen, Blumenstein, Brenzikofen, Buchholterberg, Burgistein, Eriz, Fahrni, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Heiligenschwendi, Höfen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Kienersrüti, Krattigen, Niederstocken, Oberlangenegg, Oberstocken, Pohlern, Reutigen, Schwendibach, Sigriswil, Teuffenthal, Uebeschi, Unterlangenegg, Wachselhorn, Wattenwil, Wimmis und Zwieselberg.

Art. 9

Festlegung der Beiträge

¹ Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

² Beitragspflichtige umliegende Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihrer Beiträge, wenn sie sich selber wesentlich an der Finanzierung wichtiger kultureller Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 KFG *[Aufgehoben durch Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11]* beteiligen, die auf ihrem Gemeindegebiet domiziliert sind.

4. Schlussbestimmung

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

16.5.2001 V

BAG 01–38, In Kraft am 1. 8. 2001

Änderungen

1.11.2006 V

über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkursregionen in Weibelkreise, BAG 06–127 (II.), in
Kraft am 1. 1. 2007